

Regionales Zivilstandsamt Obergrundstrasse 1 6002 Luzern T 041 208 82 31 zivilstandsamt@stadtluzern.ch

Spital / Ärztin / Arzt / Hebamme / Entbindungspfleger (Stempel)	vom Zivilstandsamt Luzern auszufüllen	
	Eingang	
	Verarbeitung	
Hebammentagebuch Nr.	Infostar Nr.	
	Geschäftsfall Nr.	

Geburtsmeldung

	1. Angaben zum Kind				
	Familienname family name		Vorname(n) first name		
üllen	Ort der Geburt (Gemeinde/Kanton)	Geburtsdatum		Zeit der Geburt (h/m)	
szuf	Geschlecht	Körperlänge (cm)		Gewicht (g)	
von der Hebamme auszufüllen	M männlich F weiblich				
	Gestationsalter / Schwangerschaftsdauer	in vollendeten Woch	en	Tage	
von der H	lebend tot geboren ¹	einfache Geburt	Mehrlings- geburt ²	Bei Mehrlingsgeburt Anzahl Knaben Anzahl Mädchen	
2. Angaben zur Mutter					
	Familienname family name		Ledigname maiden nan	ne	
	Vorname(n) first name		Heimatort(e) oder Sta	atsangehörigkeit place of origin or nationality	
	Geburtsdatum date of birth		Geburtsort (inkl. Land	d) place of birth (incl. country)	
	Wohnsitz (Gemeinde) und Wohnadresse address		Konfession religion		
	Zivilstand civil status		Heiratsort (inkl. Land date of marriage) und -datum place (incl. country) and	
	Telefonnummer und E-Mailadresse der Eltern phone number and		e-mail address		
	Wievieltes lebend geborenes Kind der gegenwärtigen Ehe³ how many live born children of the current marriage Wievieltes lebend geborenes Kind insgesamt⁴		Geburtsdatum des letzten lebendgeborenen Kindes date of birth of the last child born alive		
	how many children born alive in total				
	3. Angaben zum Vater⁵				
	Familienname family name		Ledigname maiden name	е	
	Vorname(n) first name		Heimatort(e) oder Staa	atsangehörigkeit nationality	
	Geburtsort (inkl. Land) und Geburtsdatu country) and date of birth	IM place of birth (incl.	Wohnsitz (Gemeinde)	und Wohnadresse address	

4. Erklärung zur Namensführung des Kindes und Festlegung Heimatort/Staatsangehörigkeit

Von den Eltern **persönlich**, gut leserlich und in Blockschrift auszufüllen und vorzugsweise bereits vor der Geburt des Kindes. Vor- und Familiennamensführung ist verbindlich und kann nachträglich nicht mehr durch das Zivilstandsamt geändert werden

Vorname(n) des Kindes child's first name (Mehrere Vornamen sind mit Komma zu trennen) (several first names are to be separated with comma)	
Familienname des Kindes ⁶ child's family name Schweizer Recht: Ledigname eines Elternteils (anderer Name nur möglich, wenn ausländisches Namensrecht ar	wendbar ist)
Heimatort/e ⁷ oder Staatsangehörigkeit des Kindes place of origin	n or nationality
Ort und Datum place and date	
Unterschrift Mutter signature of mother	Unterschrift Vater signature of father
Ausländische Namensführung bewilligt am	
Ausländische Namensführung bewilligt am Datum	Zivilstandsbeamte / Zivilstandsbeamtin
Datum	Zivilstandsbeamte / Zivilstandsbeamtin
Datum 5. Beizulegende Dokumente	Zivilstandsbeamte / Zivilstandsbeamtin
Datum 5. Beizulegende Dokumente	
Datum 5. Beizulegende Dokumente Die folgenden Dokumente sind beizulegen:	npfangsschein von beiden Elternteilen
Datum 5. Beizulegende Dokumente Die folgenden Dokumente sind beizulegen: Aktuelle Wohnsitzbestätigung oder aktueller Schriftener	npfangsschein von beiden Elternteilen rn (sofern vorhanden)

6. Meldepflichtige Person

Geburtsmeldung und Unterlagen

Jede Geburt ist innert **drei Tagen** dem Zivilstandsamt zu melden. Zur Meldung der Geburt ist die Leitung des Spitals verpflichtet, wo die Geburt stattgefunden hat. Subsidiär gilt die Meldepflicht gemäss Art. 34 Bst. b-d der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2). Das Zivilstandsamt kann eine ärztliche Bestätigung der Niederkunft verlangen, wenn die Meldung durch eine Hilfsperson des Arztes oder der Ärztin oder der Hebamme oder des Entbindungspflegers, jede andere bei der Geburt anwesende Person, die Mutter erfolgt.

Ort und Datum der Geburtsmeldung	Unterschrift der meldepflichtigen Person/Bevollmächtigte(r) des Spitals / des Geburtshauses
Luzern,	

7. Weiterführende Informationen

- 1. Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen (kein Herzschlag, fehlende Spontanatmung) auf die Welt kommt und mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 2 ZStV).
- 2. Bei Mehrlingsgeburten ist für jedes Kind eine separate Geburtsmeldung auszufüllen.
- 3. Einschliesslich vor der Heirat lebend geborene gemeinsame Kinder aus der gegenwärtigen Ehe (auch verstorbene Kinder).
- Unter Berücksichtigung aller bisher lebend geborener Kinder (auch Verstorbene), d. h. auch Kinder aus früheren Ehen oder Kinder, welche nicht aus einer Ehe stammen.
- 5. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist eine Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt durchzuführen.
- 6. Der Familienname des Kindes richtet sich nach schweizerischem Recht, wenn die Eltern in der Schweiz wohnen (Ledigname eines Elternteils/gleicher Name wie gemeinsame Kinder dieser Eltern, gem. Art. 270 und Art. 270a ZGB). Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit können verlangen, dass der Familienname des Kindes nach dem Heimatrecht gebildet wird (Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, IPRG; SR 291). Besitzen die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, ist die Staatsangehörigkeit des Kindes abzuklären. In der Geburtsmeldung ist der gewünschte Familienname des Kindes anzugeben.
- 7. Das Kind erhält das Schweizer Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB)